

AUTORECHTSTAG AKTUELL

24. Februar 2014

Werbe- und Prospektangaben

Joachim Otting, Fa. Rechtundraeder, Rechtsanwalt

Der § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB ist eine weithin unterschätzte Regelung des Kaufrechts. Denn Angaben aus der Werbung oder den Prospekten des Herstellers oder Importeurs sowie Informationen aus der Annonce für das angebotene Fahrzeug prägen den Inhalt des Kaufvertrages.

Eine plakative Fallgruppe ist der Streit um den Kraftstoffverbrauch. Im Vertrag steht da wohl niemals etwas zu geschrieben. Aber in der Werbung gibt es Verbrauchsangaben. Die Grundlage des Streites ist dann § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Ist auch ein falsch „angeklicktes“ Ausstattungsdetail in der Annonce für das Fahrzeug ein Problem, und das sogar, wenn der Fehler im Kaufvertrag nicht wiederholt wird? Das wird von einigen Gerichten so gesehen. Wie schüttelt man einen erkannten Fehler wieder ab?

Das alles ist Anlass, sich § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB und dessen Reichweite einmal näher anzuschauen.

Diesen Fragen geht beim 7. Deutschen Autorechtstag der Referent Joachim Otting nach.

**7. Deutscher Autorechtstag
20. - 21. März 2014
mit bis zu 10 Std. FAO-Nachweis**

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

